

# GAFÉIAS



**Global Association for  
Environmental Investments and  
Sustainability  
of Economic, Social and Environmental Spheres**

[Globale Gesellschaft für Umweltinvestitionen und Nachhaltigkeit in den  
Bereichen Ökonomie, Sozialwesen und Ökologie]

# STATUTEN

# GAFÉIAS STATUTEN

[Bylaws] Deutsche Version

## Statuten der Global Association for Environmental Investments and Sustainability of Economic, Social and Environmental Spheres

[Globale Gesellschaft für Umweltinvestitionen und Nachhaltigkeit in den Bereichen Ökonomie, Sozialwesen und Ökologie]

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
2. Ziele der Vereinigung
3. Aufbringen der finanziellen Mittel
4. Wahlen
5. Mitglieder
6. Die Organe von GAFÉIAS
7. Die Rechnungsprüfer
8. Das Schiedsgericht
9. Ausschüsse und Fachgruppen
10. Wahlvorschläge und Verfahren
11. Entschädigung
12. Statutenänderung
13. Auflösung von GAFÉIAS

### 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

**1.1.** Der Name lautet "Global Association for Environmental Investments and Sustainability of Economic, Social and Environmental Spheres" [Globale Gesellschaft für Umweltinvestitionen und Nachhaltigkeit in den Bereichen Ökonomie, Sozialwesen und Ökologie], abgekürzt auf GAFÉIAS. Der Sitz der Vereinigung ist in Wien, Österreich. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Erde und darüber hinaus. Projekte werden ausschließlich in Staaten durchgeführt die Mitglieder der Vereinten Nationen bzw. des Europarats sind.

**1.2.** GAFÉIAS wurde vom nominierten Präsidenten, dem Vize-Präsidenten und dem Mitglied des Vorstands der zukünftigen Global Association for Environmental Investments and Sustainability of Economic, Social and Environmental Spheres, am 7. Juni 2009 in Wien, Casa Piccola, gegründet. Eine diesbezügliche Vereinbarung wurde am 30. Oktober 2009 in der AgrarMarkt Austria unterzeichnet.

### 2. Ziele der Vereinigung

GAFÉIAS ist eine nichtstaatliche und nicht gewinnorientierte Organisation, ein freiwilliger Zusammenschluss von Personen, die sich folgende Ziele gesetzt haben:

**2.1.** Forschung, Ausbildung, Entwicklungskooperation und Unternehmen für Umweltinvestitionen und Nachhaltigkeit in den Bereichen Ökonomie, Sozialwesen und Ökologie zum Wohle des Menschen, seiner Umwelt und Gesundheit sowie generell zur nachhaltigen Zivilisationsentwicklung zu gründen, zu betreiben bzw. voranzutreiben.

### **3. Aufbringen der finanziellen Mittel**

Das Rechnungsjahr von GAFÉIAS entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Materielle Mittelaufbringung:**

**3.1.** Die Aufbringung der finanziellen Mittel von GAFÉIAS erfolgt durch Einzelmitgliedschaftsbeiträge, Beiträge der Nationalen Gesellschaften für Umweltinvestitionen und Nachhaltigkeit bzw., in Ermangelung einer solchen, der offiziell national anerkannten Sektion für Umweltinvestitionen und Nachhaltigkeit oder in Ermangelung beider Institutionen, von dem nationalen, für die Fachgebiete Umweltinvestitionen und Nachhaltigkeit zuständigen Gremien, dem ordentliche Mitglieder von GAFÉIAS angehören, durch Beteiligungserträge sowie durch weitere vom Vorstand zu beschließende Möglichkeiten. Schenkungen können dem Vereinsvermögen von GAFÉIAS einverleibt werden.

**3.2.** Die Beteiligung von GAFÉIAS an und die Gründung von und der Erwerb von Unternehmungen und Gesellschaften im In- und Ausland zur Aufbringung der finanziellen Mittel wie in 3.3. bis 3.7. ausgeführt sind im Sinne der Gemeinnützigkeit zulässig. GAFÉIAS kann generell und speziell in diesem Zusammenhang Mitglied bei Vereinen werden und Vereine gründen.

#### **Folgende Unternehmensformen sind einsetzbar:**

- Model 1: GAFÉIAS Corporations International als Wirtschaftlicher Hilfsbetrieb.
- Model 2: GAFÉIAS Corporations International als Gemeinnützige GmbH.
- Model 3: GAFÉIAS Stiftung in Österreich

**3.3.** Zur Förderung der Ziele von GAFÉIAS regelmäßig einen Kongress für Umweltinvestitionen und Nachhaltigkeit in den Bereichen Ökonomie, Sozialwesen und Ökologie zu veranstalten.

#### **Ideelle Mittelaufbringung:**

**3.4.** Die Diskussion und den Austausch von Ideen und Erfahrungen im Zusammenhang mit Umweltinvestitionen und Nachhaltigkeit in den Bereichen Ökonomie, Sozialwesen und Ökologie zu fördern und weltweit zu koordinieren.

**3.5.** Ein geeignetes Forum für die Verbreitung und Diskussion der neuesten Ergebnisse in Bezug auf Umweltinvestitionen und Nachhaltigkeit in den Bereichen Ökonomie, Sozialwesen und Ökologie sowie verwandter Disziplinen zu bieten.

**3.6.** Mit einer Stimme alle weltweiten Aktivitäten in Bezug auf Umweltinvestitionen und Nachhaltigkeit in den Bereichen Ökonomie, Sozialwesen und Ökologie in Wissenschaft und Ausbildung und zur Förderung einer zweckdienlichen und sicheren Anwendung durch Information,

fundierte Meinungen und Argumente gegenüber den Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation, Europäischen Behörden und anderen zuständigen Organisationen zu vertreten.

**3.7. Auf allen Ebenen der Aktivitäten in Bezug auf Umweltinvestitionen und Nachhaltigkeit in den Bereichen Ökonomie, Sozialwesen und Ökologie eine angemessene berufliche Ausbildung zu fördern.**

#### **4. Wahlen**

Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder, die stimmberechtigt sind. Wenn erforderlich, wird eine zweite Abstimmung durchgeführt, um zwischen den Kandidaten mit der größten Anzahl der Stimmen im ersten Abstimmungsgang zu entscheiden. Bei allen weiteren Wahlgängen entscheidet die einfache Mehrheit. Dieses Wahlverfahren gilt für alle Fälle außer in den Ausnahmen gem. Art. 5.12, 5.15, 6.3.4, 6.6, 8, 12 und 13.

#### **5. Mitglieder**

**5.1.** Gemäß den Zielen von GAFÉIAS mit dem globalen Charakter der wissenschaftlichen Forschung ist die Mitgliedschaft nicht auf die Zugehörigkeit zu einem Land, Sprachgebiet, Volk oder Geschlecht beschränkt.

**5.2.** Die Mitglieder von GAFÉIAS sind: **Studierende, Berufseinsteiger, Angestellte, Unternehmer, Vereine, Firmen, Regierungsorganisationen, Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder.**

**5.3.** Mitglied von GAFÉIAS kann jede Person, Verein, Firma oder Regierungsorganisation, die den Zielen von GAFÉIAS verpflichtet ist, werden, vorausgesetzt, er/sie ist vorrangig im Gebiet von Umweltinvestitionen und Nachhaltigkeit in den Bereichen Ökonomie, Sozialwesen und Ökologie oder einem verwandten Fachgebiet tätig.

**5.4. Studierende** oder **Berufseinsteiger** in den Tätigkeitsfeldern Umweltinvestitionen und Nachhaltigkeit in den Bereichen Ökonomie, Sozialwesen und Ökologie oder einem verwandten Fachgebiet können während ihrer Ausbildung auf Antrag Mitglieder werden. Die Mitgliedschaft als “Studierender” oder „Berufseinsteiger“ wird auf die Ausbildungsperiode mit einer maximalen Dauer von 5 Jahren beschränkt.

**5.5. Alle Angestellten** oder **Unternehmer**, die in den Bereichen Umweltinvestitionen und Nachhaltigkeit in den Bereichen Ökonomie, Sozialwesen und Ökologie oder einem verwandten Fachgebiet tätig sind, können Mitglieder von GAFÉIAS werden.

**5.6.** Eine **Vereinsmitgliedschaft** bei GAFÉIAS können alle Vereine erwerben, die auf dem Gebiet der Umweltinvestitionen und Nachhaltigkeit in den Bereichen Ökonomie, Sozialwesen und Ökologie oder einem verwandten Fachgebiet tätig sind.

**5.7. Firmen** können bei GAFÉIAS Mitglied werden falls sie vorrangig in den Gebieten Umweltinvestitionen und Nachhaltigkeit in den Bereichen Ökonomie, Sozialwesen und Ökologie oder einem verwandten Fachgebiet tätig sind.

**5.8. Regierungsorganisationen** können bei GAFÉIAS Mitglied werden falls sie vorrangig in den Gebieten Umweltinvestitionen und Nachhaltigkeit in den Bereichen Ökonomie, Sozialwesen und Ökologie oder einem verwandten Fachgebiet tätig sind.

**5.9. Korrespondierende Mitglieder** sind herausragende Persönlichkeiten, die in den Gebieten Umweltinvestitionen und Nachhaltigkeit in den Bereichen Ökonomie, Sozialwesen und Ökologie oder einem verwandten Fachgebiet tätig sind.

**5.10. Ehrenmitglieder** können Personen sein, die außerordentliche Verdienste in Bezug auf die Förderung der Ziele von GAFÉIAS erworben haben.

**5.11.** Für die Aufnahme als **Studierender, Berufseinsteiger, Angestellter, Unternehmer, Verein, Firma, Regierungsorganisation, Korrespondierendes Mitglieder** oder **Ehrenmitglied** ist ein schriftlicher Antrag an den Präsidenten oder den Generalsekretär von GAFÉIAS auf entsprechenden Formularen einzubringen, der persönlich von zwei ordentlichen Mitgliedern von GAFÉIAS befürwortet werden muss. Die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern trifft der Vorstand. Die Mitgliederversammlung muss über die Aufnahme neuer Mitglieder informiert werden.

**5.12.** Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Für eine solche Wahl ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

**5.13. Rechte der Mitglieder:** Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sie haben das Anrecht auf Information und Beteiligung an den Tätigkeiten von GAFÉIAS und das Recht, dem Vorstand schriftlich Namen für die Ehrenmitgliedschaft und korrespondierende Mitgliedschaft vorzuschlagen.

Nur ordentliche Mitglieder, die seit mehr als 3 Jahren GAFÉIAS angehören, haben das Recht, in den Vorstand von GAFÉIAS oder in das Schiedsgericht von GAFÉIAS gewählt zu werden.

**5.14. Verpflichtungen der Mitglieder:** Alle Mitglieder haben die Ziele von GAFÉIAS laut Artikel 2 der Statuten zu fördern und zu schützen. Alle Mitglieder haben den jeweils festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

**5.15. Beendigung der Mitgliedschaft:** Die Mitgliedschaft kann freiwillig durch schriftliche Kündigung beim Generalsekretär 3 Monate vor Beginn des nächsten Kalenderjahres beendet werden. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn er/sie trotz zweier schriftlicher Mahnungen seitens des Generalsekretärs mit den Mitgliedschaftsbeiträgen drei Jahre im Rückstand ist.

Ein Ausschluss erfolgt auch auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied dem Ansehen von GAFÉIAS offensichtlich geschadet hat. Das Mitglied hat das Recht auf Berufung beim Schiedsgericht.

## 6. Die Organe von GAFÉIAS

### 6.1. Die Organe von GAFÉIAS sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Delegiertenversammlung
3. Der Beirat
4. Der Vorstand
5. Die Rechnungsprüfer
6. Das Schiedsgericht
7. Ausschüsse und Fachgruppen nach Bedarf

### 6.2. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedskategorien der **Studierenden, Berufseinsteiger, Angestellten, Unternehmer**, und je einem Vertreter der Mitgliedskategorien **Vereine, Firmen, Regierungsorganisationen, sowie aus Korrespondierenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern**. Mitglieder dürfen der Mitgliederversammlung nur beiwohnen, wenn sie bis zum Datum der Mitgliederversammlung nachweislich ihre Mitgliedsgebühr bezahlt haben. Ehren- und korrespondierende Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr nach der Delegiertenversammlung [**GAFÉIAS Jahreskongress**] und üblicherweise während des regulären Treffens von GAFÉIAS statt. Die Tagesordnung hat mindestens 6 Wochen vorher schriftlich vorzuliegen.

Die Tagesordnung kann durch weitere Tagesordnungspunkte ergänzt werden und unter „Verschiedenes“ diskutiert werden, wenn dies durch die Mitgliederversammlung angenommen wird. Eine Abstimmung über diese Tagesordnungspunkte kann jedoch erst bei der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.

Wenn es während eines Jahres kein Treffen von GAFÉIAS gibt, wird die Mitgliederversammlung trotzdem als Jahreshauptversammlung einmal jährlich vom Präsidenten einberufen. Die Ankündigung der Jahreshauptversammlung sollte 12 Wochen vorher erfolgen, die Tagesordnung sollte zumindest 6 Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann entweder vom Vorstand oder von den Mitgliedern, wenn zumindest ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder einen begründeten schriftlichen Antrag an den Präsidenten stellen, einberufen werden. Die Ankündigungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt mindestens 12 Wochen, die Tagesordnung sollte zumindest 6 Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen zumindest 10% der Mitglieder aus mehr als 3 Ländern, gemäß Definition in Punkt 6.3.1. beschrieben, anwesend sein.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Funktionen und Verpflichtungen:

1. Die Jahresberichte aller Vorstandsmitglieder entgegenzunehmen.
2. Den Vorstand zu entlasten.
3. Die vom Vorstand vorgelegte generelle Verbandspolitik zu diskutieren.
4. Den Kongress-Veranstaltungsort nach einer detaillierten Empfehlung des Vorstands bis zu acht Jahre im Voraus zu genehmigen.
5. Die Mitgliedsbeiträge von GAFÉIAS zu besprechen und zu billigen.
6. Dem Vorstand individuelle Ansichten zu unterbreiten.
7. Aus den beim Generalsekretär eingelangten und bekannt gegebenen Wahlvorschlägen zwei Mitglieder in den Vorstand zu wählen: den designierten Kongresspräsidenten von GAFÉIAS und den Kassier.
8. Informationen über die Aufnahme von Mitgliedern entgegenzunehmen.
9. Über Änderungen der Statuten abzustimmen.
10. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder zu wählen.
11. Ein Mitglied in das Schiedsgericht zu wählen.
12. Zwei Rechnungsprüfer zu wählen.
13. Die Auflösung der Vereinigung durchzuführen.

### **6.3. Die Delegiertenversammlung**

**6.3.1.** Die Delegiertenversammlung besteht aus einem ordentlichen Mitglieder aus jedem Staat, der von den Vereinten Nationen und vom Europarat anerkannt wird.

Die Ernennung dieses Mitglieds zur Delegiertenversammlung erfolgt durch die jeweilige nationale Gesellschaft für Umweltinvestitionen und Nachhaltigkeit oder ihr Pendant oder, in Ermangelung einer solchen, durch die anerkannte nationale Sektion für Umweltinvestitionen und Nachhaltigkeit oder falls es keine dieser Institutionen gibt, durch das nationale Gremium für Umweltinvestitionen und Nachhaltigkeit, dem Mitglieder von GAFÉIAS angehören.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre und kann nur einmal für weitere vier Jahre erneuert werden. In der darauffolgenden Vierjahresperiode ist der Delegierte nicht wieder wählbar. Nur ordentliche Mitglieder von GAFÉIAS können in die Delegiertenversammlung gewählt werden. Ein ordentliches Mitglied, das eine offizielle Funktion in von GAFÉIAS innehat, kann nicht gleichzeitig weiterhin nationaler Delegierter sein.

Die jeweilige nationale Gesellschaft für Umweltinvestitionen und Nachhaltigkeit oder ihr Pendant gemäß 6.3.1. ernennt einen Stellvertreter des nationalen Delegierten, welcher während der gesamten Amtszeit des nationalen Delegierten gemäß 6.3.1. diesem als Ersatz zur Seite steht.

**6.3.2.** Die ordentliche Delegiertenversammlung soll wenigstens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung und üblicherweise während des regulären Treffens von GAFÉIAS stattfinden; die Tagesordnung ist mindestens 6 Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben. Falls in einem Jahr

keine Sitzung von GAFÉIAS abgehalten wird, wird die Delegiertenversammlung vom GAFÉIAS - Präsidenten einberufen, der den nationalen Gesellschaften 12 Wochen vorher den Termin schriftlich ankündigt, und die Tagesordnung zumindest 6 Wochen vorher aussendet.

**6.3.3.** Der nationale Delegierte eines Landes muss die Stellungnahme seiner nationalen Gesellschaft oder deren Äquivalent gemäß 6.3.1. vertreten. Jedes Land hat eine Stimme, welche vom nationalen Delegierten abgegeben wird. Sollte der nationale Delegierte nicht an der Versammlung teilnehmen können, kann der Stellvertreter des nationalen Delegierten an der Versammlung teilnehmen und die Stimme abgeben. Eine Stimmübertragung ist nicht gestattet.

**6.3.4.** Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann entweder durch den Vorstand einberufen werden oder wenn ein Drittel der Delegiertenversammlung das wünscht. Bei Beschluss einer außerordentlichen Delegiertenversammlung ist das Datum den nationalen Gesellschaften 12 Wochen vorher bekannt zu geben, die Tagesordnung sollte zumindest 6 Wochen vorher schriftlich bekannt geben werden.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung erfordert die Anwesenheit von 50 Prozent der stimmberechtigten Delegierten.

**6.3.5.** Die Delegiertenversammlung hat folgende Funktionen und Verpflichtungen:

- Den Jahresbericht von GAFÉIAS – Vorstandes entgegenzunehmen.
- Die vom Vorstand vorgelegte generelle Verbandspolitik zu diskutieren.
- Die von GAFÉIAS von den nationalen Gesellschaften zustehenden Beiträge zu diskutieren und zu billigen.
- Dem Vorstand von GAFÉIAS die Ansichten der nationalen Gesellschaften zur Kenntnis zu bringen.
- Den designierten GAFÉIAS – Präsidenten, den Generalsekretär und den Fachgruppenreferenten in den Vorstand zu wählen.
- Den Vertreter der Delegierten im Schiedsgericht zu wählen.

## **6.4. Der Beirat von GAFÉIAS**



Der Beirat setzt sich zusammen aus: den Vorsitzenden der Arbeitsgruppen, dem Vorsitzenden der Sektion Umwelt und Nachhaltigkeit der Vereinten Nationen und dem Dekan und Vizedekan der „Global School of Environmental Investments and Sustainability“ und zwei Vertretern der Industrie.

Der Beirat trifft sich mit den Mitgliedern des Vorstandes zum Zeitpunkt der regulären Sitzung von GAFÉIAS oder auf Ersuchen des GAFÉIAS – Präsidenten, wobei die Tagesordnung üblicherweise wenigstens 6 Wochen vor dem Treffen schriftlich bekannt zu geben ist. Von GAFÉIAS – Präsident führt den Vorsitz beim Treffen des Beirates.

Der Beirat ist das wissenschaftliche Beratungsorgan von GAFÉIAS bezüglich Verbandpolitik und langfristiger Planung. Der Beirat macht Vorschläge für Aufgaben und Zusammensetzung von Arbeitsgruppen und Fachgruppen. Zusammen mit dem Fachgruppenreferenten hat er für die Koordinierung und Aufsicht der Aktivitäten von Fachgruppen und Ausschüssen zu sorgen und er lässt seine Beschlüsse in die strategische Planung von GAFÉIAS einfließen.

Der Beirat kann der Mitgliederversammlung auch Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder vorschlagen.

Der Beirat kann dem Vorstand einen Historiker zur Ernennung vorschlagen.

## 6.5. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Der Präsident von GAFÉIAS
2. Der Vize-Präsident von GAFÉIAS
3. Der Kongress-Manager von GAFÉIAS
4. Der Generalsekretär von GAFÉIAS
5. Der Kassier von GAFÉIAS
6. Vize-Kongress-Manager von GAFÉIAS
7. Der Generaldirektor von GAFÉIAS

### 6.5.1. Der Präsident von GAFÉIAS hat die folgenden Funktionen und Verpflichtungen:

- Als offizieller Vertreter von GAFÉIAS nach außen zu fungieren.
- Zusammen mit dem Generalsekretär oder Kassier Dokumente für GAFÉIAS zu unterzeichnen.
- Den Vorsitz im Vorstand und im Beirat zu führen und die Verantwortung für die kurz- und langfristige Planung zu übernehmen.

- Bei den Mitglieder- und Delegiertenversammlungen den Vorsitz zu führen. Im Falle eines vorzeitigen Rücktrittes oder schwerer Erkrankung des Präsidenten von GAFÉIAS übernimmt der designierte GAFÉIAS Vize-Präsident unverzüglich die Präsidentenfunktion bis zum Ende seiner (ihrer) Funktionsperiode.

#### **6.5.2. Der Vize-Präsident von GAFÉIAS hat die folgenden Funktionen und Verpflichtungen:**

- Die Verbandspolitik und die langfristige Planung von GAFÉIAS kennen zu lernen und anzuerkennen.
- In einer Übergangsperiode den Vorstandsmitgliedern zu helfen und den GAFÉIAS - Präsidenten bei der offiziellen Vertretung von GAFÉIAS nach außen zu unterstützen.
- Bei Aufforderung durch den Vorstand bestimmte Aufgaben (diese beschränken sich nicht auf die im Artikel 6.6. beschriebenen Aufgaben in Verbindung mit der Funktion des Vorstands) zu übernehmen.

#### **6.5.3. Der Kongress-Manager von GAFÉIAS hat die folgenden Funktionen und Verpflichtungen:**

- Den Vorsitz des Wissenschaftlichen Komitees zu führen und die Mitglieder zu ernennen.
- Die Vortragenden der Plenar-, der Schwerpunkt- und anderer Vorträge und die Vorsitzenden der Vortragsblocks einzuladen.
- Die Eröffnung und die Abschlussveranstaltung in Zusammenarbeit mit einem lokalen Organisationskomitee, das vom Kongress Präsidenten ernannt wird, zu gestalten und den Vorsitz zu führen.

#### **6.5.4 Der Generalsekretär von GAFÉIAS hat die folgenden Funktionen und Verpflichtungen:**

- Eng mit dem Verbandssekretariat zusammenzuarbeiten und dessen Arbeit zu kontrollieren.
- Zu gewährleisten, dass die Korrespondenz von GAFÉIAS angemessen erledigt und dokumentiert wird.
- Den Vorstand, Beirat, die Delegierten und die Mitglieder mindestens sechs Wochen vorher von Treffen zu benachrichtigen.
- Tagesordnungen und Protokolle aller Versammlungen rechtzeitig auszusenden.
- Alle Resolutionen des Vorstandes, des Beirates, der Delegierten- und Mitgliederversammlung aufzuzeichnen und die kurz- und langfristigen Programme von GAFÉIAS in den Protokollen

der Versammlungen festzuhalten. Die Protokolle sind vom GAFÉIAS Präsidenten und vom Generalsekretär zu unterzeichnen.

- Die Verantwortung für die Mitgliederliste mit Unterstützung des Verbandssekretariats zu tragen.
- Wahlvorschläge rechtzeitig bekannt zu geben.
- Die Verantwortung für die GAFÉIAS - Website und ihren Inhalt zu übernehmen.

#### 6.5.5. Der Kassier von GAFÉIAS hat die folgenden Funktionen und Verpflichtungen:

- Die Beschlüsse des Vorstandes bezüglich finanzieller Angelegenheiten auszuführen und mittels ordentlicher Buchführung genaue Aufzeichnungen über die folgenden Punkte zu führen:
- Alle von GAFÉIAS eingenommenen und ausgegebenen Geldsummen;
- Alle von GAFÉIAS getätigten Ankäufe und Verkäufe;
- Alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von GAFÉIAS.
- Den Vorstand, den Beirat, die Mitglieder- und die Delegiertenversammlung einmal jährlich mittels schriftlicher Einnahmen-/Ausgabenaufstellung über die vorangegangenen zwölf Monate und einer Jahresbilanz zum gleichen Datum über die finanzielle Lage von GAFÉIAS zu informieren und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Budgetvoranschlag für das nächste Jahr zu unterbreiten.
- Die Bücher den Rechnungsprüfern vorzulegen.

#### 6.5.6. Der designierte **Vize-Kongress-Manager** von GAFÉIAS hat die folgenden Funktionen und Verpflichtungen:

- An den Aktivitäten des Vorstandes teilzunehmen und diese zu unterstützen.
- Den nächsten Kongress, für den er/sie verantwortlich ist, vorzubereiten in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Kongress-Managers.

#### 6.5.7. Der **Generaldirektor** von GAFÉIAS hat die folgenden Funktionen und Verpflichtungen:

- Die Tätigkeiten der Fachgruppen und Ausschüsse zu koordinieren und Empfehlungen an den Vorstand zu übermitteln.

- Von den Fachgruppen- und Ausschussleitern schriftliche Berichte über die Tätigkeit der Fachgruppen anzufordern und entgegenzunehmen, die Angaben zum Grad der Erreichung bestehender Zielen enthalten.
- Dem Vorstand das Budget und die Abrechnung für jede Fachgruppe und jeden Ausschuss zu unterbreiten.
- Vorschläge für neue Fachgruppen und Ausschüsse entgegenzunehmen und den Vorstand über die Erfüllung oder Beendigung von Aktivitäten der Fachgruppen und Ausschüsse zu informieren.

## 6.6. Funktionen des Vorstandes

Der Vorstand steht unter dem Vorsitz des Präsidenten von GAFÉIAS.

Er sollte mindestens einmal jährlich zusammentreffen. Der GAFÉIAS Präsident ist für die Einberufung des Treffens verantwortlich, dem Generalsekretär obliegt es, die Mitglieder des Vorstandes vom Sitzungstermin im Allgemeinen wenigstens sechs Wochen vor der Sitzung zu informieren, wobei die Tagesordnung zwei Wochen vor der Sitzung vorzulegen ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des GAFÉIAS Präsidenten.

Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen bestimmen, dass Treffen und Tätigkeiten des Vorstands, die bestimmte Themen betreffen, vertraulich sind und von keinem Mitglied außerhalb des GAFÉIAS Vorstands erwähnt werden dürfen.

Der Vorstand ist verantwortlich für:

- Die Erstellung der generellen Richtlinien der Verbandspolitik und der Programme für die Zukunft und des Gesamtbudgets von GAFÉIAS, einschließlich Kongressbudget.
- Vorschläge für Mitgliedsbeiträge und Höhe der Beiträge von den nationalen Gesellschaften sowie die Verwaltung der Gelder von GAFÉIAS.
- Die Einberufung des Beirates, der Mitglieder- und Delegiertenversammlung und die Vorlegung eines Berichtes über seine Tätigkeiten.
- Die Ausführung der Beschlüsse der Delegierten und Mitgliederversammlungen.
- Den Entschluss, Fachgruppen und Ausschüsse zu gründen oder aufzulösen und ihre Vorsitzenden und Mitglieder zu ernennen, wie vorgesehen.
- Den Antrag für Ehren- und korrespondierenden Mitgliedern zu stellen.

- Mit einfacher Mehrheit die Zustimmung für Ausgaben in der Höhe von über 80.000 € zu erteilen.

## **7. Die Rechnungsprüfer**

Die Bücher von GAFÉIAS sind von zwei von der Mitgliederversammlung dazu ernannten ordentlichen Mitgliedern und durch einen externen behördlich anerkannten Rechnungsprüfer zu überprüfen.

## **8. Das Schiedsgericht**

Das Schiedsgericht kann vom Präsidenten auf Anraten des Vorstandes einberufen werden, um Streitigkeiten innerhalb von GAFÉIAS beizulegen, die nicht von den Organen oder den Amtsträgern von GAFÉIAS gelöst werden können. Es setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen:

- Ein Mitglied wird von der Mitgliederversammlung ausgewählt
- Ein Mitglied wird von der Delegiertenversammlung ausgewählt
- Diese zwei Mitglieder wählen ein drittes Mitglied, das beiden genehm ist und den Vorsitz führt

Wenn es bezüglich der Wahl des Vorsitzenden zu keiner Einigung kommt, entscheidet das Los zwischen den beiden Vorschlägen. Das Schiedsgericht entscheidet dann nach bestem Wissen und Gewissen, ohne durch feste Regeln gebunden zu sein, und, falls nötig, mit Stimmenmehrheit.

## **9. Ausschüsse und Fachgruppen**

Der Zweck von Ausschüssen und Fachgruppen besteht darin, die GAFÉIAS – Aktivitäten praktisch umzusetzen. Ihre Aufgaben werden durch die Geschäftsordnung von GAFÉIAS geregelt.

## **10. Wahlvorschläge und Verfahren**

### **10.1. Ankündigung der Wahlen**

Der Generalsekretär muss alle Mitglieder zumindest 12 Wochen vor der Delegiertenversammlung und Mitgliederversammlung von GAFÉIAS über offene Positionen, welche zu Wahl anstehen, schriftlich informieren.

Alle Vorschläge für Funktionen im Vorstand müssen beim Generalsekretär von GAFÉIAS schriftlich eingebracht werden unter Angabe des Namens und der Institutszugehörigkeit der vorgeschlagenen Person, als auch Funktion, Namen und Institutszugehörigkeit zweier Befürworter, die alle aus verschiedenen, in der Delegiertenversammlung vertretenen Ländern kommen müssen sowie eine Einverständniserklärung des Kandidaten, dass er im Falle seiner Wahl bereit ist, das Amt zu

übernehmen. Die Wahlvorschläge müssen dem Generalsekretär mindestens 9 Wochen vor dem Treffen des Vorstandes, bei dem die Wahlvorschläge eingebracht werden, d.h. üblicherweise zum Zeitpunkt der Jahresversammlung von GAFÉIAS, vorliegen.

Wahlvorschläge können von jedem Delegierten oder Mitglied, das seinen Beitrag bezahlt hat oder vom Vorstand gemacht werden.

Der Generalsekretär von GAFÉIAS informiert alle Mitglieder und Delegierten mindestens 6 Wochen vor der Delegierten- und Mitgliederversammlung von GAFÉIAS über alle Einzelheiten bezüglich der Wahlvorschläge für Funktionen im Vorstand, Befürworter etc., wie in diesen Statutenartikeln vorgesehen.

Während der Delegierten- und Mitgliederversammlung werden keine Wahlvorschläge mehr vom Plenum entgegengenommen außer in dem Sonderfall, dass für ein Amt oder eine Funktion keine Vorschläge eingegangen sind.

## **10.2. Wahlvorschläge für den Vorstand**

Die Wahlen zum Vorstand erfolgen nach dem oben festgelegten Verfahren. Ordentliche Mitglieder, welche als Kandidaten für den Vorstand nominiert werden, müssen in den Tätigkeitsgebieten Umweltinvestitionen und Nachhaltigkeit in den Bereichen Ökonomie, Sozialwesen und Ökologie sowie verwandter Disziplinen tätig sein.

- **Designierter GAFÉIAS Präsident, GAFÉIAS Vize-Präsident, GAFÉIAS Generalsekretär und GAFÉIAS Projektkoordinator:**

Diese Amtsträger werden von der Delegiertenversammlung gewählt.

Der designierte **GAFÉIAS Präsident** wird für eine vierjährige Amtsperiode gewählt und ist für zwei weitere Amtsperioden wählbar.

Der designierte **GAFÉIAS Vize-Präsident** wird für eine vierjährige Amtsperiode gewählt oder er übernimmt das Amt des GAFÉIAS Präsidenten nach vier Jahren für eine vierjährige Amtsperiode und ist für eine weitere Amtsperioden wählbar.

Der **GAFÉIAS Generalsekretär** wird auf vier Jahre gewählt und kann für zwei weitere Amtsperioden wiedergewählt werden.

Der **GAFÉIAS Projektkoordinator** wird für eine vierjährige Amtsperiode gewählt, er ist einmal wieder wählbar.

- **GAFÉIAS Kongress-Manager, designierter GAFÉIAS Vize-Kongress-Manager und Kassier:**

Diese Positionen werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der **GAFÉIAS Kongress-Manager** hat eine vierjährige Amtsperiode und ist für zwei weitere Amtsperioden wählbar.

Designierte **GAFÉIAS Vize-Kongress-Manager** werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Unter außergewöhnlichen Umständen übernimmt der GAFÉIAS Vize-Kongress-Manager die Funktion des **GAFÉIAS Kongress-Managers**.

Die Wahlen sollten auch dann weiterlaufen, wenn der Vorstand beschließt, in einem Jahr keinen GAFÉIAS - Kongress abzuhalten.

- Der **Kassier** wird für vier Jahre gewählt und kann für zwei weitere Amtszeiten erneuert werden.

Verlängerungen der Amtszeit sind an eine Wiederwahl gebunden.

### **10.3. Bestimmungen für Interessenskonflikte**

Die Personen, die für Ämter im Vorstand und als Vorsitzender der Fachgruppen und Ausschüsse nominiert sind, müssen beim Zeitpunkt ihrer Nominierung und nach ihrer Wahl, jährlich oder beim Eintreten von Änderungen, jede Entsendung, Ernennung oder anderer Verpflichtungen deklarieren, die einen aktuellen oder potenziellen Interessenskonflikt darstellen, besonders in Zusammenhang mit Funktionen, die sie in anderen Organisationen oder Unternehmen innehaben. Sie müssen auch jede potenzielle Gefahr aufzeigen, die ein solches Risiko für die GAFÉIAS begründen könnte.

Im Falle eines Interessenkonflikts haben die Interessen von GAFÉIAS Vorrang gegenüber Interessen und Loyalitäts-Verpflichtungen, die ein GAFÉIAS Funktionär, wie oben beschrieben, gegenüber einer dritten Partei hat.

Im Zweifelsfall sollte der Fall einer Ethik-Kommission zur Beratung vorgelegt werden.

## 11. Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes und andere Amtsträger von GAFÉIAS werden aus den Geldmitteln des Verbandes für Kosten, Ansprüche, Verluste, Schäden und Auslagen entschädigt, die ihnen aus Handlungen, Tatbeständen oder Sachlagen erwachsen, die sie in gutem Glauben in Ausführung ihres Amtes oder im Zusammenhang damit veranlassen, durchführen oder zulassen. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit den Entscheidungen des GAFÉIAS HQ Executive Committee und gemäß den Statuten von GAFÉIAS.

### Aufwandsentschädigungen und Gehälter:

Mitglieder des Vorstandes und andere Amtsträger von GAFÉIAS erbringen ihre Leistungen grundsätzlich ehrenamtlich ohne Aufwandsentschädigungen aus selbständiger Tätigkeit oder Gehälter im Rahmen einer Anstellung bei GAFÉIAS zu erhalten.

Darüber hinaus besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Mitglieder des Vorstandes und andere Amtsträger von GAFÉIAS Aufwandsentschädigungen bzw. Gehälter äquivalent zu ihren Tätigkeiten im Rahmen von Projekten oder Unternehmen von GAFÉIAS erhalten. Voraussetzung dafür ist das erfolgreiche Akquirieren von Projektmitteln bzw. das Erwirtschaften von entsprechenden Erlösen aus Produktverkauf sowie aller daraus resultierenden Folgetätigkeiten (z.B. das Abhalten von Jugendtrainings). Aufwandsentschädigungen sowie Gehälter orientieren sich nach den geltenden Richtlinien der jeweiligen Branchen bzw. Kollektivverträgen in Österreich. In allen übrigen Staaten gelten die jeweils landeseigenen Richtwerte für Aufwandsentschädigungen bzw. Bestimmungen für Gehälter.

Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf Grund der Gemeinnützigkeit von GAFÉIAS Gewinnentnahmen untersagt sind. Die überschüssigen Mittel müssen in gemeinnützige Projekte von GAFÉIAS reinvestiert werden, um den Status der Gemeinnützigkeit zu erhalten.

## 12. Statutenänderung

Vorschläge für Statutenänderungen können vom Vorstand oder von einzelnen Mitgliedern von GAFÉIAS eingebracht werden. Bei Einbringung von Vorschlägen einzelner Mitglieder müssen diese spätestens zwölf Wochen vor der Mitgliederjahresversammlung beim GAFÉIAS-Präsidenten schriftlich eingebracht und von mindestens 100 ordentlichen Mitgliedern unterstützt werden. Vorschläge für Statutenänderungen müssen zur Beratung dem Satzungskomitee vorgelegt werden, sie müssen zur Diskussion auf der Tagesordnung der Delegierten- und Mitgliederversammlung aufscheinen, wo eine Zustimmung von zwei Dritteln der in beiden Versammlungen Anwesenden zur Annahme erforderlich ist.



### **13. Auflösung von GAFÉIAS**

Die freiwillige Auflösung von GAFÉIAS kann beschlossen werden, wenn dem Vorstand eine schriftliche Resolution von mindestens der Hälfte der Delegierten vorgelegt wird und diese Resolution die Zustimmung von drei Vierteln aller in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder erlangt.

Im Falle einer Auflösung von GAFÉIAS oder wenn die Verbandsziele nicht mehr gegeben sind, und nicht mehr die Kriterien der §34 Bundesabgabenordnung (BAO) erfüllt werden, ist ein qualifizierter Rechtsanwalt als Liquidator zu ernennen. Alle nach Erledigung der finanziellen Verpflichtungen des Verbandes einschließlich der dem Liquidator zustehenden Gebühren noch verbleibenden Vermögenswerte sollen nach dem ausschließlichen Ermessen des Vorstandes Gesellschaften oder Organisationen mit ähnlichen Zielen wie die GAFÉIAS, die die Kriterien der §34 Bundesabgabenordnung (BAO) erfüllen, zufließen.